Vereinigung zur Erhaltung der Greetsieler Zwillingsmühlen e.V.
Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung zur Erhaltung der Greetsieler Zwillingsmühlen e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht „Aurich unter der Nr.100142 eingetragen.

§1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Krummhörn.
Der Verein wurde 1975 errichtet.

§1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied in der Mühlenvereinigung Niedersachsen-Bremen e.V.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der gültigen Abgabenverordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung in der Substanz, Förderung der Denkmalschutz und der Denkmalpflege für die Greetsieler Zwillingsmühlen als Bau-Ensemble.
Diese Aufgaben sollen insbesondere durch regelmäßige Wartung, Pflege und Inbetriebnahme erreicht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Aufbringen von Finanzmittel zum Erhalt beider Greetsieler Mühlen im Sinne von Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie des Ensemble-Erhalts.
Über die Aufwendung von Vereinsmitteln für die Grüne Mühle entscheidet der Vorstand.
Alle Maßnahmen der Erhaltung und Erneuerung sollen in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalbehörde des Landkreises Aurich durchgeführt werden.
Sowohl Innen- und Außenarbeiten sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

§ 2 Nr. 2 Erforderliche Maßnahmen an der Roten Mühle werden durch Projekte formuliert.
Der Vorstand entscheidet durch Abstimmung in einfacher Mehrheit über erforderliche Projekte an der Roten Mühle.

Die Realisierung von entschiedenen Projekten wird vom Verein wie folgt umgesetzt:

- Durch Prüfung eventueller Fördermittel
- Antragstellung bei zuständigen Behörden
- Erstellung von Ausschreibungen
- Einholen von entsprechenden Angeboten
- Auftragsvergabe und Überwachung der Ausführungen
- Rechnungsabwicklung

Es wird ein separates Konto für die Projektfinanzierung an der Roten Mühle eingerichtet.
Es fließen keine finanziellen Mittel direkt an den Eigentümer der Roten Mühle.
Erforderliche Maßnahmen an der Roten Mühle beziehen sich auf die Erhaltung der Substanz im Sinne der Denkmal- und Heimatpflege als Wahrzeichen für Greetsiel und der Krummhörn.

§ 2 Nr. 3 Die Notwendigkeit von erforderlichen Maßnahmen können bzw. werden vor Projektbeginn durch einen qualifizierten Architekten geprüft und kalkuliert.
Eine Kostenbeteiligung des Eigentümers der Roten Mühle für jedes erforderliche Projekt ist verpflichtend.
Einzelheiten über die erforderlichen Maßnahmen, Durchführungsbedingungen und Kostenverteilung werden mit dem Eigentümer in einem Rahmenvertrag festgelegt.
Der Eigentümer der Roten Mühle muss seinen finanziellen Anteil auf das für die Projekte eingerichtete Finanzkonto einzahlen.

§ 2 Nr. 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 7 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein
e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann unter Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister
d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der gesamte Vorstand besteht zusätzlich aus einem Beisitzer der Gemeindeverwaltung Krummhörn, einem Beisitzer vom Landkreis Aurich, und bis zu 6 Beisitzern

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch Einberufen werden. In jeden Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung.
b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
h) Wahl eines geeigneten Mühlenwarts für die vereinseigene Mühle.
i) Entgegennahme Bericht des Schatzmeisters,
Entlastung des Schatzmeisters
j) Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer,
k) Entgegennahme Bericht des Mühlenwarts der vereinseigenen Mühle,
Entgegennahme Bericht des Besitzers/Vertreter der privateigenen Mühle.
l) Wahl von bis zu drei Kassenprüfern,
Wahl von bis zu 6 Beisitzern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages.
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und das Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung befasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist die ändernde Bestimmung anzugeben.

Zur Prüfung der Kassenführung der Vereinigung werden für die Dauer von zwei Jahren bis zu drei Revisoren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich durch wenigstens zwei Revisoren zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf sachliche Richtigkeit der Kassenführung zu erstrecken.

§ 13 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dem im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Aurich (Schenkungsvertrag vom 07.02.1990, Nummer 30 der Urkundenrolle für 1990 des Notars Wilfried König)
Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
   - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. (BDSG vom 25.05.2018)

§17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.06.2022 verabschiedet.

Greetsiel, 14.06.2022

Klaus Keller	Cornelius Uthoff	Ulrike Nietiedt
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schatzmeister